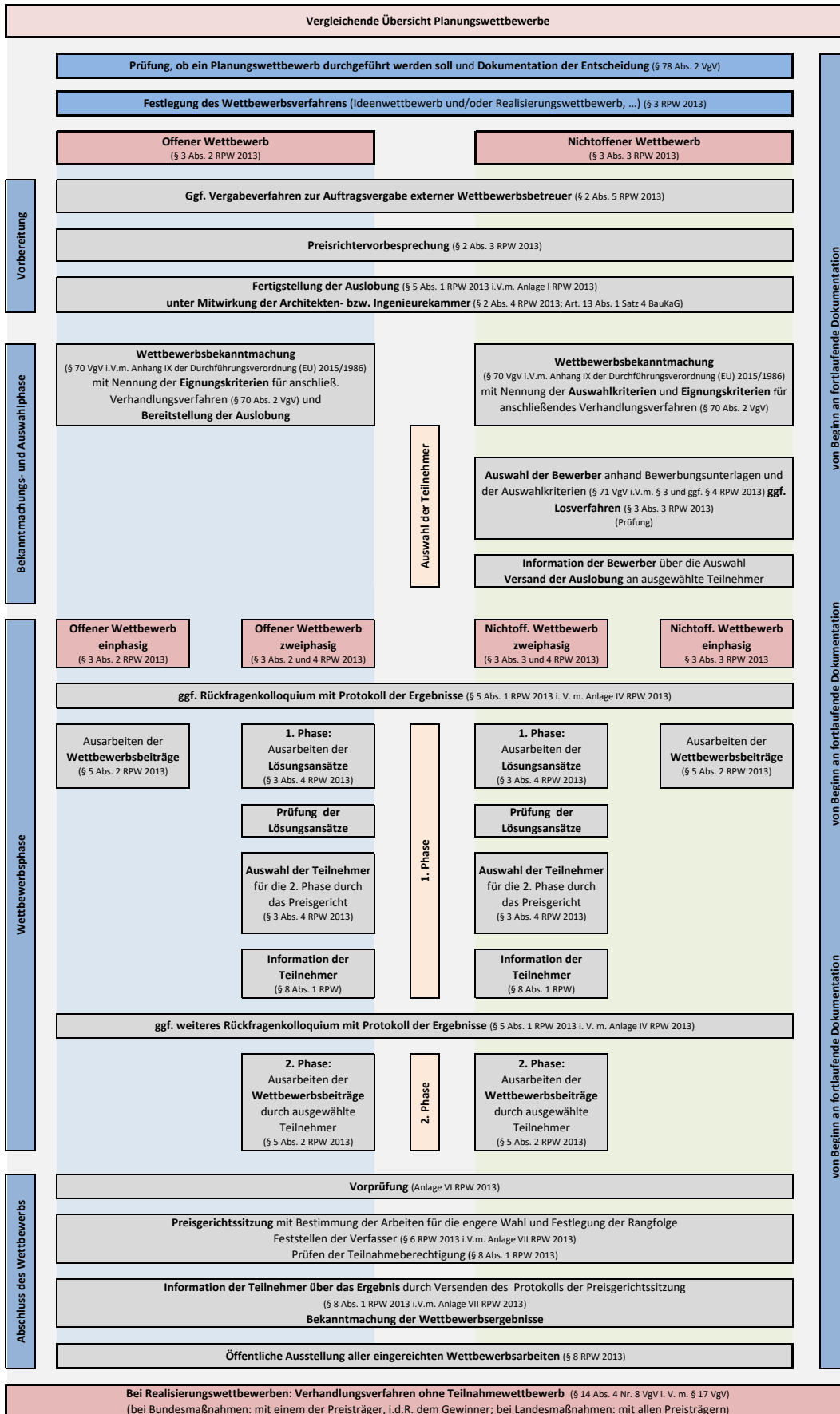


# IV.1

(Ablauf Planungswettbewerbe)



Bei Verfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes gelten die Grundprinzipien des Vergaberechts, insbesondere Transparenz und Gleichbehandlung. Eine Bekanntgabe im EU-Amtsblatt ist nicht erforderlich. Es genügt eine Bekanntmachung in den nationalen Fachmedien.